

treffen. Die Träger der Feriengestaltung finanzieren die Aufwendungen aus ihren Mitteln.

### Die Gewinnung, der Einsatz und die Befähigung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung

#### § 12

(1) Für die Gewinnung, den Einsatz und die Befähigung der Leiter, Gruppenleiter, Helfer, Rettungsschwimmer und Gesundheitshelfer sind die Träger der Feriengestaltung verantwortlich.

(2) Leiter, Gruppenleiter bzw. Helfer der Feriengestaltung kann sein, wer fest mit unserem Arbeiter- und Bauern-Staat verbunden ist, ein gutes Verhältnis zur Jugend hat und die Fähigkeit besitzt, gemeinsam mit den Mädchen und Jungen ein vielseitiges und interessantes, der sozialistischen Erziehung dienendes Ferienleben zu gestalten.

#### § 13

Bei der Gewinnung und dem Einsatz von Leitern, Gruppenleitern bzw. Helfern für die Feriengestaltung haben die Träger der Feriengestaltung folgende Prinzipien durchzusetzen:

- Es ist anzustreben, daß die zu gewinnenden Kräfte auch über mehrere Jahre in der Feriengestaltung tätig sein können. Arbeiter, Pädagogen und Pionierleiter sind vor allem in die Leitungen der Ferien-einrichtungen einzusetzen. Die Leiter und die verantwortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Der Anteil der Studenten als Gruppenleiter, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Rettungsschwimmer und Gesundheitshelfer in Ferienlagern ist zu erhöhen. Dazu schließen die Träger der Feriengestaltung Vereinbarungen mit den Universitäten, Hoch- und Fachschulen und deren FDJ-Leitungen ab.
- In verstärktem Maße sind durch die Träger der Feriengestaltung in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen des Jugendverbandes Mitglieder der Freien Deutschen Jugend aus den Klassen 9 bis 12 als Helfer für die Feriengestaltung zu gewinnen.
- In die Leitung der kollektiven Urlaubsgestaltung der Lehrlinge und Feriengestaltung der Studenten sind in Übereinstimmung mit den FDJ-Leitungen in stärkerem Maße Lehrlinge und Studenten selbst einzubeziehen.

#### § 14

(1) Die Befähigung der in der Feriengestaltung eingesetzten Kräfte wird unter Verantwortung der Träger der Feriengestaltung gesichert. Sie legen die erforderlichen Schulungsmaßnahmen fest.

(2) Die Träger der Feriengestaltung haben zu sichern, daß die Leiter, Gruppenleiter und Helfer für ihre Leistungen eine hohe gesellschaftliche Anerkennung erhalten.

### Aufgaben der Staatsorgane zur weiteren Verbesserung der Leitung und Planung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

#### § 15

(1) Die Träger der Feriengestaltung sind Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Oberschulen, Berufsschulen, Hoch- und Fachschulen, Handwerkskammern und gesellschaftliche Organisationen. Sie sind für die Vor-

bereitung und Durchführung der Feriengestaltung in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.

(2) Die Träger der Feriengestaltung sind dafür verantwortlich, -daß entsprechend ihrem Verantwortungsbereich

- die Feriengestaltung in die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ein-geordnet und in der Volkswirtschaftsplanung gesichert wird. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu kontrollieren;
- die inhaltliche Tätigkeit der Feriengestaltung geleitet wird;
- eine sorgfältige und langfristige Auswahl und gewissenhafte Schulung befähigter Leiter, Gruppenleiter, Gesundheitshelfer und Wirtschaftskräfte gewährleistet wird;
- die materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Feriengestaltung im Rahmen der Volkswirtschafts- und Haushaltsplanung gewährleistet, vorhandene und dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung gestellt und aus gestattet werden;
- die nachgeordneten Organe bzw. Leitungen bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Beschlüsse der gesellschaftlichen Organisationen zur Feriengestaltung kontrolliert werden und eine straffe Information im Rahmen ihrer Berichterstattungen gewährleistet wird;
- die Bereitschaft der Ferieneinrichtungen vor Beginn der Feriengestaltung überprüft, eine den Rechtsvorschriften entsprechende termingerechte Anmeldung gesichert und ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden;
- die besten Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung ausgewertet und verallgemeinert werden.

#### § 16

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich, daß die Leiter der ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe die Entwicklung der Feriengestaltung in zentralen Pionierlagern, Betriebsferienlagern, Lagern der Erholung und Arbeit sowie die freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler als festen Bestandteil des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses gewährleisten. Sie nehmen darauf Einfluß, daß die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die Ferienspiele und andere Formen der Feriengestaltung der Schulen sowie die örtlichen Ferienveranstaltungen mit Schülern ab Klasse 5 wirksam unterstützen.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sichern den Einfluß der Arbeiterklasse auf die sozialistische Bildung und Erziehung in der Feriengestaltung, insbesondere durch die Auswahl und Delegation bewährter Arbeiter sowie über vielfältige Möglichkeiten der Verbindung der Arbeiterklasse zu den Schülern, Lehrlingen und Studenten.

#### § 17

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen analysiert und koordiniert auf der Grundlage des Jugendgesetzes und der anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik die planmäßige und zielgerichtete Entwicklung der Feriengestaltung durch die Staatsorgane. Er unterbreitet neue Vorschläge und kontrolliert die Realisierung der Maßnahmen.